

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bda
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76131 Karlsruhe, Waldhornstraße 25
Tel/Fax: 0721 37 85 64
Tel: 0172 96 83 511
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203 496
Fax: 03831 203 498
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

1. Änderung / Ergänzung des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften

Nr. 5 "Kükenhagen"

Gemeinde Wiek / Rügen

Satzungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich.....	3
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung.....	3
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	3
1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan.....	3
1.4) Bestandsaufnahme.....	3
1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	3
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	3
1.4.3) Wasserstände bei sehr schweren Sturmfluten.....	4
2. Städtebauliche Planung.....	4
2.1) Entwurf.....	4
2.1.1) Nutzungskonzept.....	4
2.2) Flächenbilanz.....	4
2.3) Erschließung.....	4
2.3.1) Erschließung.....	4
2.3.2) Ver- und Entsorgung.....	5
2.4) Begründung zentraler Festsetzungen.....	5
3. Auswirkungen.....	5
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	5
3.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	6
3.2.1) Allgemeines / Eingriffsbewertung.....	6
3.2.2) Europäische Schutzgebiete	7
3.2.3) Betrachtung des Naturhaushaltes	11
3.2.4) Monitoring.....	17

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet (Flst. 648) liegt als schmaler Streifen zwischen dem B-Plan Nr. 5 „Kükenhagen“ und dem B-Plan Nr. 6 „Feriendorf am Storchennest“. Das Plangebiet (Erweiterungsfläche) umfasst ca. 3.676 qm; davon bleiben rund 50 % als Fläche für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ohne bauliche Nutzung.

Mit der Einbeziehung der Flächen in den Bebauungsplan Nr. 5 werden die für den angrenzenden Bereich geltenden Festsetzungen auf den Erweiterungsbereich übertragen. Mit der 1. Änderung / Ergänzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt wird.

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Plangebiets um einen Bereich, der später mit der in den B-Plänen Nr. 5 und Nr. 6 vorgesehenen Bebauung Innenbereichsqualität erhalten wird. Die Erweiterungsfläche ist über die westlich anliegende Gemeindestraße erschlossen (Straße der Jugend).

Mit der Einbeziehung der Fläche in den B-Planbereich kann sichergestellt werden, dass der gesamte Bereich sinnvoll im Zusammenhang erschlossen und zeitnah vollständig bebaut wird. Damit werden Störungen durch spätere Baumaßnahmen sowie erst recht die Entstehung von zukünftigen Baulücken verhindert.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Wiek liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor, der den westlichen Bereich als Ferienhausgebiet sowie den östlichen als Wohnbaufläche ausweist. Die Planung (Ergänzung) kann nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Baukomplexes, der aus einer ehemaligen Geflügelzuchtanlage hervorgegangen ist. Teile der Gebäude wurden bereits vor Jahren zu Wohnzwecken umgebaut sowie um einige Bungalows ergänzt. Die früheren Frei- bzw. Gartenflächen sollen mit einer lockeren Ferienhaus- bzw. Wohnhausbebauung nachverdichtet werden.

Das Plangebiet (Erweiterungsfläche) ist derzeit ungenutzt. Im rückwärtigen Bereich befindet sich eine frühere Gaststätte, die abgebrochen werden soll.

Südlich und nördlich grenzt das Plangebiet an Baugebiete (Flächen nach § 30 BauGB als Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO und Ferienhausgebiete nach § 10 BauNVO).

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt allseits umgeben von Siedlungsbereichen (Bereiche nach 30 BauGB). Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Aussagen der Begründung des Ursprungsplans zu Schutzgebieten in der näheren Umgebung behalten ihre Gültigkeit.

Mit Beschluss des Kabinetts der Landesregierung vom 29.01.2008 wurde der Wieker Bodden als SPA-Gebiet (Special Protected Area) Nr. DE 1446-401 festgelegt.

1.4.3) Wasserstände bei sehr schweren Sturmfluten

Nach Neuberechnung der Wasserstände 2006 ist im Küstengebiet des Standorts bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 2, 49 m HN zu rechnen. Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz sind durch den Vorhabenträger im Eignenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Entwurf

2.1.1) Nutzungskonzept

Die Planung sieht die Errichtung von zwei freistehenden Ferienwohn- sowie einem Wohngebäude vor. Die Bebauung setzt damit die bestehende / beabsichtigte Bebauung im direkten Umfeld in vergleichbarem Maßstab fort.

Im Erweiterungsbereich werden die Festsetzungen des B-Plans mit Ausnahme der Festsetzung zu First- und Traufhöhe übernommen. Hinsichtlich der Höhenfestsetzungen werden die Festsetzungen des B-Plans Nr. 6 übernommen, da sich eine Festsetzung mit absoluten Werten bezogen auf HN gegenüber einer Festsetzung jeweils bezogen auf Straßenoberkante angesichts der spezifischen Erschließungssituation im Gebiet als einfacher zu handhaben erwiesen hat.

2.2) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz (nur Erweiterungsbereich).

Art der Fläche	Größe	Anteil	GR Gebäude Plan	GR gesamt Plan	GR Gebäude Bestand	GR gesamt Bestand
Ferienhausgebiet	933 qm	25%	150 qm	225 qm	---	---
Reines Wohngebiet	817 qm	22%	120 qm	180 qm	ca. 151 qm	
Wegerecht (überlagert) ¹⁾			---	278 qm		
Grünflächen	96 qm	3%				
Maßnahmefläche	1.830 qm	50%	---			
Plangebiet	3.676 qm	100%	270 qm	683 qm	ca. 151 qm	

¹⁾ Überschreitung GR mit Wegeflächen gemäß TF 3.1.1.

2.3) Erschließung

2.3.1) Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Straße der Jugend und wird im Inneren erschlossen über eine private Verkehrsfläche (gesichert durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht).

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwassererschließung für das Plangebiet ist gegeben. Anschlusspunkt ist Straße der Jugend. Die innere Erschließung wird ergänzt.

Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen. Die innere Erschließung wird ergänzt.

Stromversorgung

Das Plangebiet ist erschlossen. Die innere Verteilung wird ergänzt.

2.4) Begründung zentraler Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung als Ferienhausgebiet (westlicher Bereich) und Reines Wohngebiet (östlicher Bereich) wird das Plangebiet (Erweiterungsfläche) als Teil des größeren Gebiets festgesetzt. Auch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß der angrenzenden Bereiche übertragen. Hinsichtlich der Festsetzungen zu First- und Traufhöhe folgt der B-Plan den Festsetzungen des nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 6, da sich eine Festsetzung mit absoluten Werten bezogen auf HN gegenüber einer Festsetzung jeweils bezogen auf Straßenoberkante angesichts der spezifischen Erschließungssituation im Gebiet als einfacher zu handhaben erwiesen hat.

3. Auswirkungen

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentliche Belange einzugehen.

- *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Der Planungsbereich liegt allseitig im Siedlungsbereich (Bereiche nach § 34 BauGB). Zu berücksichtigen sind dabei als Einzelpunkte insbesondere
 - die Belange des Küsten- und Gewässerschutzes. Gemäß § 19 LNatG M-V und § 89 LWG M-V liegt das Plangebiet innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens.
 - der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a BauGB werden Maßnahmen zur Nachverdichtung von baulich vorgeprägten Flächen ausdrücklich empfohlen, um zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung zu verringern. Die Bebauung kann ohne zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen erfolgen. Die Bebauung des bauliche vorgeutzten Bereichs ist damit geeignet, die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche für bauliche Nutzungen zu reduzieren.
- *Die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,* auch als Unterstützung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung durch Bereitstellung entsprechender Bauplätze.
- *Die Belange des Tourismus* als dem vorherrschendem Wirtschaftszweig.

Die privaten Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

3.2.1) Allgemeines / Eingriffsbewertung

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Alternativen

Die gewählte Bebauungsstruktur orientiert sich am B-Plan 5. Alternativen zur Nutzung des Grundstücks im geplanten Umfang bestehen nicht. Eine andere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ist für den Eigentümer nicht gegeben.

Die Nichtnutzung dieses schmalen Grundstücks würde für die benachbarten Plangebiete zu Beeinträchtigungen durch den alternden / in sich zusammenbrechenden Baumbestand führen.

Methoden

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung zur Biotopkartierung im Gelände" Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1) erstellt (06.03.2008), welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Landesnaturschutzgesetz zugrundeliegt. Vertiefende Untersuchungen der Schutzgüter Flora / Fauna wurden nicht beauftragt.

Die Ermittlung des unvermeidbaren Eingriffs sowie die Bewertung der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt gemäß *Hinweise zur Eingriffsregelung MV* (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3).

Zusammenfassung

Das Vorhaben B-Plan 5.1 „Kükenhagen“ der Gemeinde Wiek ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Mensch und seiner Gesundheit als umweltverträglich einzustufen. Die Erweiterung des Plangebietes 5 um weitere drei Gebäude wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter verursachen.

In Summe betrachtet verursacht das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Boden und Wasser*. Vorhandene Versiegelungen / Überbauung wird zugunsten der Neubebauung zurückgebaut. Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet die Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen.

Bezüglich der Schutzgüter *Flora / Fauna* ist das Vorhaben auf regionaler Ebene als umweltverträglich einzustufen. Vorhaben- und lagebedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes auftreten. Die Eingriffe in die Belange des Schutzgutes werden plangebietsintern ausgeglichen.

Landschaft / Landschaftsbild: Die Art des Vorhabens sowie dessen geplante Lage zwischen zwei Wohn- / Ferienwohngebieten sowie die festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung in Richtung der offenen Landschaft bzw. zum Bodden verursachen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Vorhaben- und anlagebedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Klima/Luft* auftreten.

Mensch und seine Gesundheit: Die Erweiterung eines Plangebietes um ein ansonsten ungenutztes Grundstück stellt eine Entwicklung im Sinne des Schutzgutes dar. Das Vorhaben ist auf die Verbesserung der Lebens- und Erholungsqualität der Gemeinde Wiek ausgerichtet.

3.2.2) Europäische Schutzgebiete

In einer Entfernung von mindestens 65m zur westlichen Grenze des Plangebietes grenzt das mit Beschluss der Landesregierung vom 29.01.2008 festgelegte SPA DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ an das Plangebiet. Dieses ersetzt das SPA Vorschlagsgebiet 35 *Binnenbodden von Rügen* entsprechend der Gebietsvorschläge nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie vom Mai 2007.

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet befindet, ist gemäß der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) eine Voruntersuchung (Erheblichkeitsprüfung) durchzuführen.

Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Derzeit liegen für die neue Gebietskulisse noch keine Standarddatenbögen vor, so dass in der Verträglichkeitsprüfung auf Daten des SPA-Vorschlagsgebietes 35 *Binnenbodden von Rügen* sowie des IBA 022 *Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft* zurückgegriffen werden muss.

Der angrenzende Wieker Bodden ist zudem Teil des IBA MV 022 *Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft*. Die Grenze des IBA verläuft im Umfeld des Plangebietes im wesentlichen entlang der Küstenlinie. Nördlich der Ortslage Wiek schließt das IBA auch feuchtgeprägte Flächen der sog. *Banzer Weide* ein. Es umfasst eine Gesamtfläche von 203 810ha, von denen 64 380ha Landfläche sind. Es erfüllt die Kriterien:

A Global wichtige Gebiete

A1 – Gebiet mit Vorkommen global gefährdeter Vogelarten (Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante Anzahl einer global gefährdeten Vogelart vorkommt. In Europa werden insgesamt 35 Arten in diese Kategorie eingestuft.

A 4i – Vogelansammlungen (Für das Gebiet ist bekannt oder wahrscheinlich, dass sich hier regelmäßig >1% des Bestandes einer biogeografischen Population einer Schwarm bildenden Wasservogelart aufhält)

A 4iii – Vogelansammlungen (für das Gebiet ist bekannt oder wahrscheinlich, dass sich hier regelmäßig mehr als 20.000 Wasservogel oder 10.000 Paare von Seevögeln einer oder mehrerer Arten aufhalten)

A 4iv – Vogelansammlungen (Für das Gebiet ist bekannt oder wahrscheinlich, dass es eine *Flaschenhalsregion* für mindestens 20.000 Störche, Greifvögel oder Kraniche darstellt, die das Gebiet regelmäßig während des Frühjahrs- oder Herbstzuges passieren)

B regional wichtige Vogelgebiete

B 1i – Vogelansammlungen (Für das Gebiet ist bekannt oder wahrscheinlich, dass sich hier >1% des Bestandes der Flyway- oder einer unterscheidbaren Population einer Wasservogelart aufhält.

B 1iv – Vogelansammlungen (Das Gebiet stellt eine *Flaschenhalsregion* dar, die regelmäßig von mehr als 5.000 Störchen, 3.000 Greifvögeln oder Kranichen während des Frühjahrs- oder Herbstzuges passiert wird.

B 2 – Arten mit einem ungünstigen Naturschutzstatus in Europa (Das Gebiet stellt eines der n-wichtigsten Gebiete im Land für eine regional abnehmende, gefährdete, seltene oder Art mit geografischer Restriktion in Europa dar, für die ein Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist).

B 3 – Arten mit einem günstigen Naturschutzstatus, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren (Das Gebiet stellt eines der n-wichtigsten Gebiete für eine Art mit günstigem Naturschutzstatus dar, deren globale Populationen sich aber in Europa konzentrieren und für die ein Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist).

C – Gebiete mit Bedeutung in der EU

C1 – Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante Anzahl einer global gefährdeten Art oder einer Art mit globaler Schutzverantwortung auftritt (vgl. A1).

C 2 – Gebiet, in dem regelmäßig >1% der Flyway-Population oder der EU-Population einer entsprechend Anh. 1 der V-RL gefährdeten Art auftritt (Arten entsprechend Art. 1 Abs. 1 der V-RL).

C 3 - Gebiet, in dem sich regelmäßig > 1% der Flyway-Population einer wandernden Art aufhält (Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 der V-RL, die nicht im Anh. 1 aufgeführt sind).

C 4 – Gebiet, in dem regelmäßig >20.000 wandernde Wasservogel und / oder 10.000 Paare wandernder Seevögel einer oder mehrerer Arten auftreten (vgl. A4iii),

C 5 – Das Gebiet stellt eine *Flaschenhalsregion* dar, die regelmäßig von mehr als 5.000 Störchen, 3.000 Greifvögeln oder Kranichen während des Frühjahrs- oder Herbstzuges passiert wird.

C 6 – Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten Gebiete in der betreffenden europäischen Region für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden.

C 7 – Das Gebiet ist als SPA aufgrund von anerkannten ornithologischen Kriterien zur Bestimmung von SPA ausgewählt worden.

Die Special Protection Areas (SPA) müssen entsprechend der V-RL (Art. 3 Abs. 2a, Art. 4 Abs. 1, 2) durch die Mitgliedsstaaten der EU ausgewiesen werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 1 und 2 der V-RL sind besonders für die Arten des Anh. 1 sowie für die in großen Konzentrationen auftretenden Mauersegler, Durchzügler, Rastvögel und Überwinterer (mit besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete) die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten (SPA) zu erklären. Grundlage für diese SPA-Liste ist die von Birdlife International erstellte IBA-Liste, die von europäischen Gerichtshof und der europäischen Kommission als wissenschaftliches Grundlagen- und Vergleichsmaterial anerkannt wird. Die in den IBA-Listen aufgeführten Gebiete erfüllen die fachlichen Kriterien, um als SPA in Betracht zu kommen.

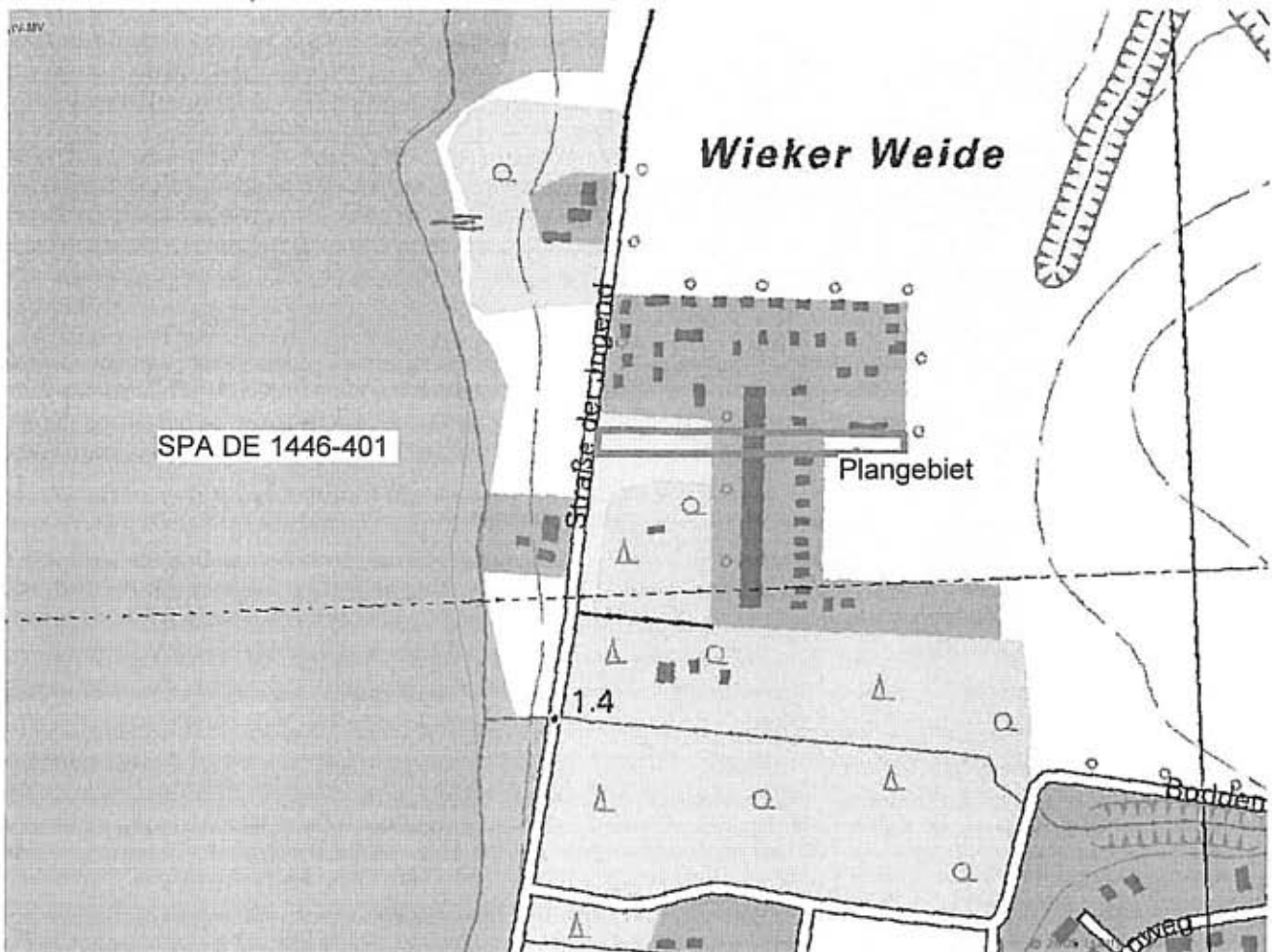


Abbildung 1: FFH-Gebiet DE 1446-401 Binnenboddensee von Rügen

Das SPA – Vorschlagsgebiet Nr. 35 *Binnenboddensee von Rügen* umfasste auf einer Fläche von 13.763 ha Flächen auf der Insel Rügen, welche administrativ den Amtsbereichen Bergen auf Rügen, Nord-Rügen sowie West-Rügen zugeordnet sind. Innerhalb des SPA 35 liegen die Naturschutzgebiete 253 Langes Moor, 254 Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitze Berge, 255 Roter See bei Glowe, 256 Spykerscher See und Mittelsee 321 Neuendorfer Wiek. Teile des SPA liegen innerhalb des LSG 81 Ostrügen sowie im FFH-Gebiet 1646-302. 24 % der Fläche sind ohne Schutzstatus.

Das Gebiet umfasst große Teile der innerrügischen Boddengewässer einschließlich der Halbin-

seln Liddow und Lebbin. Neben den großen störungsarmen Boddengewässern (Rassower Strom, Wieker Bodden, Breeger Bodden, Breetzer Bodden, Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Liddower Strom, Großer Jasmunder Bodden) mit Hakenbildungen, Inseln, Windwatten sind die angrenzenden Landwirtschaftsflächen der strukturreichen Halbinseln von besonderer Bedeutung für Rast und Überwinterung von Wasservögeln.

Folgende Vogelarten mit besonderem Schutz wurden für das Gebiet benannt:

Art	Brut	Rast A1/1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1/ 1%	A1	SPEC	RL M-V
Alpenstrandläufer (schinzii)		A 1	X	3	1	Neuntöter	X		X	3	
Austernfischer	X				1	Reiherente	X	1%		3	3
Bergente		1%		3w		Rohrweihe	X		X		
Blässgans		1%				Rotmilan	X		X	2	
Blässhuhn		1%				Saatgans (Wald-)		1%			
Brandseeschwalbe	X		X	2	2	Säbelschnäbler	X	1%	X		2
Flussseeschwalbe	X		X		2	Schellente		1%			
Gänsesäger		1%			2	Schnatterente		1%		3	
Graugans	X	1%	X			Seeadler	X		X	1	
Haubentaucher	X	1%			3	Singschwan		1%	X		
Höckerschwan		1%				Sperbergras- mücke	X		X		
Kranich		1%	X	2		Tafelente		1%		2	2
Löffelente	X			3	2	Weissstorch	X		X	2	3
Mittelsäger		1%			1	Zwergsäger		1%	X	3	
						Zwergseeschwalbe	X		X	3	1

Tabelle 3: Vogelarten mit besonderem Schutz im Gebiet SPA 35

Die folgende Tabelle stellt die im Datenbogen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhrichte und angrenzender Landröhrichte als Lebensraum für schilfbewohnende Arten, ausgenommen die Flächen mit der Zielfunktion „Salzgrasland“	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt einer offenen Landschaft	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung)	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine

Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine

Tabelle 4: Schutzerfordernisse

Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA DE 1446-401 *Binnenboden von Rügen*: Die Schmalseite des Vorhabengebietes liegt in einer relativ geringen Entfernung zum SPA. Die aufgrund der B-Planänderung zulässigen zusätzlichen drei Gebäude liegen zwischen den Plangebietes der B-Pläne 5 und 6 der Gemeinde Wiek. Die östlich, in Richtung Wieker Weide orientierten Flächen (ca. 50 %) der Grundfläche des Erweiterungsgebietes werden mit Maßnahmegeboten zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt, so dass Beeinträchtigungen der umgebenden Vogelrastplätze durch Störwirkungen aus dem Plangebiet heraus nicht abzusehen sind.

Die allgemeine Nutzung wird sich im westlichen Bereich des Plangebietes bewegen, welche durch eine Grünfläche und Festsetzungen zum Anpflanzen von Gehölzen von der anliegenden Straße und der Wiese zum Bodden abgrenzt. Die zusätzlichen Nutzungen im Rahmen des Sondergebietes sowie des Allgemeinen Wohngebietes werden auf den Wasserkörper des Boddens und seiner Eigenschaft als Vogelrast- und Nahrungsplatz keine erheblichen Beeinträchtigungen ausüben, da keine zusätzlichen Anlegestellen für Sportboote geschaffen werden, welche zu einer höheren Intensität der Nutzung des Boddengewässers führen und die zusätzlichen Anwohner / Urlaubsgäste aufgrund der geringen Anzahl keine erheblichen Störwirkungen auf das SPA ausüben können.

Stoffliche Einträge in den Wieker Bodden sind aufgrund der neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsmedien sowie der allgemeinen Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Von den geplanten allgemeinen Freizeitnutzungen (Aufenthalt im Freien, Wandern, Spazieren, Radfahren, u.v.m.) werden vermutlich keine erheblichen Störwirkungen auf das SPA verursacht.

Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die bereits vorhandene bzw. aufgrund der Bebauungspläne zulässige Bebauungs- und Nutzungsstruktur verursachte Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind durch Art und Umfang des Vorhabens nicht zu erwarten.

Vorhandene Vorbelastungen: Es findet bereits eine saisonal intensive Nutzung des Boddenufers statt. Zusätzlich werden die aufgrund der Bebauungspläne 5 und 6 zulässigen Nutzungen als potenzielle Beeinträchtigung / Vorbelastung des Naturraumes betrachtet. Die Freizeitnutzung des Wieker Boddens für Sportboote wird in ihrer Intensität und potenziellen Störwirkung durch die Kapazität des Wieker Hafens geregelt.

Abgrenzung des Wirkraumes: Die Grenze des geplanten Vogelschutzgebietes DE 1446-401 verläuft entlang des Ufers des Wieker Boddens. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zwischen dem Plangebiet und dem Boddenliegende Areal als Parkplatz genutzt wird.

Als Wirkraum sind die Flächen innerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Maßnahmen mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll: Das Vorhaben beschränkt sich auf eine schmale, zwischen zwei B-Plangebietes liegenden Fläche. Art und Umfang des Vorhabens lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen, welche Wirkungen über die Grenzen des Plangebietes hinaus verursachen, erkennen.

Der Wasserkörper des Wieker Boddens sowie die Gewässerrandbiotope sind nicht vom Vorhaben betroffen. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen der Anlage auf die umgrenzenden Wasserflächen werden somit bereits konzeptionell ausgeschlossen.

Auswirkungen des Vorhabens: Die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA konzentrieren sich stark auf den Erhalt bzw. die Optimierung der für die Zielarten erforderlichen Lebensräume in deren räumlicher Ausdehnung sowie Biotopausstattung.

Die Anlage von Ferienhäusern im Bereich bereits bebauter Grundstücke wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Nahrungs- und Lebensraumangebote der Zielarten verursachen. Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft schaffen eine an-

gemessene Ruhezone zwischen den genutzten Grundstücken und den potenziellen Vogel-Rastgebieten.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen der allgemeinen Ferien bzw. allgemeinen Wohnfunktion auf die den Ort umgebenden Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes werden kaum nachweisbar sein. Bewegung im Hafen, Lärm und Licht sind bereits heute potenzielle Störwirkungen, welche durch die Ferienwohnnutzung im Hafen nur unwesentlich verstärkt werden.

Eine wesentliche Zunahme der Nutzung der Gewässerrandbereiche sowie der Wasserflächen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Nutzungsintensität des Hafens und somit der Zugang zum Wieker Bodden ist mit der für den Ausbau vorgesehenen Kapazität festgesetzt. Zusätzliche Stege, öffentliche Zugänge zu wassernahen Flächen bzw. wassergebundene Freizeitanlagen sind im Umfeld des Plangebietes nicht geplant.

Bewertung: Vom Vorhaben, welches außerhalb der Schutzgebietsgrenzen realisiert werden soll, gehen bau-, anlage- und betriebsbedingt vermutlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes aus. Das Vorhaben ist als mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes verträglich zu bewerten.

3.2.3) Betrachtung des Naturhaushaltes

Alternativen

Planerische Alternativen zur geordneten Weiterentwicklung des Grundstücks bestehen nicht. Angesichts der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde Wiek darf schon aus Gründen der Ortsbildqualität sowie der Nachfrage nach Bauflächen auf die mögliche behutsame Entwicklung dieses bereits langjährig vorgenutzten Standortes nicht verzichtet werden. Durch die Nutzungsintensivierung bereits baulich vorgenutzter Bereiche kann die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bislang nicht genutzten Landschaftsräumen für dieses Vorhaben vermieden werden.

Insgesamt ist die Erweiterung im Verhältnis zum gesamten Plangebiet sowie den im B-Plan festgesetzten Baugebietsflächen gering. Die allgemeinen Aussagen im Umweltbericht bleiben in vollem Umfang gültig. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erkennen.

Klima

Bestand/Bewertung: Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat, den August, 12 % und auf den trockensten Monat, den Februar, 5 % der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird überwiegend von den naheliegenden Wasserflächen des Wieker Boddens beeinflusst. Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles "Reizklima", was grundsätzlich als positiver Faktor im Hinblick auf die geplante Nutzung zu betrachten ist.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die klimatische Situation im Plangebiet nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Die geplanten Häuser sind von untergeordneter Größe. Auch die Bauungsstruktur lässt keine Veränderungen des Lokalklimas wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen vermuten. Mögliche Beeinträchtigungen werden von vornherein vermieden.

Zustand nach Durchführung: Die Planung wird angesichts des Charakters der geplanten Gebäude keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation haben.

Boden

Bestand: Das Plangebiet liegt im Bodenfunktionsbereich Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph. Teilflächen sind überbaut, die Grundstücksfläche war ehemals gärtnerisch angelegt, weist aber heute eine gewisse Vernachlässigung bzw. mangelhafte Pflege auf.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche bzw. von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird das Schutzgut Boden nicht verändern. Die vorhandene Bebauung und Versiegelung würde erhalten bleiben.

Minimierung und Vermeidung: Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens nicht benannt.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird das Schutzgut Boden nicht erheblich beeinträchtigen. Die vorhandene Bebauung und Versiegelung wird zugunsten der Neubebauung zurückgebaut. Art und Umfang der geplanten zulässigen Bebauung sind nicht geeignet das Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Wasser

Bestand: Gemäß Aussagen des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern besteht im Umfeld des Plangebietes keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung (> 1.000 < 10.000 m³/d) beigemessen. Die Grundwasserneubildung weist eine mittlere Bedeutung [Durchschnitt: 10 - 15 %] auf.

Fließgewässer sind angrenzende an das Plangebiet nicht vorhanden. Die Entfernung zum Wieker Bodden, dem nächstgelegenen Stillgewässer beträgt 75m.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Minimierung und Vermeidung: Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens nicht benannt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Wasserverhältnisse werden sich bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht verändern.

Zustand nach Durchführung: Vorhabenbedingt werden Flächen versiegelt, die Grundwasserneubildungsfunktion auf diesen Flächen verhindert. Nicht mehr benötigte Versiegelungen und Gebäude werden zurückgebaut. Das Oberflächenwasser verbleibt, soweit möglich, im Gelände und kompensiert dadurch die verloren gehende Grundwasserneubildungsfunktion der versiegelten Flächen. Der Wasserkörper des Wieker Boddens wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Schutzgut Flora und Fauna

Flora. Gemäß Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) stellen im Umfeld des Plangebietes Bodensaure Stieleichenwälder bzw. der Moorbirken-Stieleichenwald auf nassen, mineralischen Standorten die heutige potenziell natürliche Vegetation dar.

Bestand: Das Plangebiet ist in seinem westlichen Bereich durch einen Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Laubgehölzen gekennzeichnet, welche durch nicht mehr standfeste Bäume des nördlich angrenzenden Bäume (überwiegend Pappeln) bedrängt werden. Vorgefunden wurden im westlichen Bereich *Populus nigra* „Italica“ (Pyramidenpappel), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Acer Spec.* (Ahorn), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Salix spec.* (Weide) sowie *Larix decidua* (Lärche). In Richtung des vorhandenen Gebäudes wechselt die Artenzusammensetzung zu Kiefern (*Pinus*, verschiedene Spezies), durchmischt mit diversen Ziergehölzen wie *Cornus alba* „Sibirica“ (Rotholz-Hartriegel), *Juniperus chinensis* „Pfitzeriana“ (Wachholder), durchwachsen von *Rubus fruticosus* (Brombeere).

Die nicht vom Gehölzstreifen bewachsenen Flächen sind als ruderalisierte Rasenfläche, teilweise als gepflegte Rasenfläche anzusprechen. In der Bilanzierung wird diese in Anlehnung an den Biotyp ruderale Staudenflur mesophiler Standorte bewertet.

Das unmittelbare Umfeld des Gebäudes ist betoniert. Östlich des Gebäudes setzt eine Hecke aus überwiegend Fichten und Pappeln die Gehölzkontur im Grenzbereich der Grundstücke fort. Ein ca. 5m breiter Streifen nahe des Gebäudes ist flächig mit Brombeere bewachsen. Es schließen eine schräg stehende breitkronige, bis unten beastete Kiefer sowie mehrere Fichten (*Picea abies*) an. Zu beachten ist, dass der vorhandene Zaun nicht mit der Grundstücksgrenze identisch ist, sondern der Zaun sowie ein Teil des Gehölzstreifens im Plangebiet der Erweiterungsfläche zum B-Plan 5 liegen.

Der Flächenanteil, welcher als Kompensationsfläche MF1 festgesetzt wird, ist derzeit als gepflegte Rasenfläche anzusprechen.

Zahlreiche Bäume / Gehölze aus dem Bestand des nördlichen Nachbargrundstücks sind während der jüngsten Stürme auf die Grundstücksfläche des Plangebietes gekippt, haben den Zaun beschädigt und liegen dort bzw. wurden offensichtlich kürzlich durch Anwohner beseitigt. Im östlichen Grundstück betrifft dies überwiegend Pappeln, teilweise Fichten und Kiefern. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten neben den verbliebenen Pappeln auch alle bereits schräg stehenden Bäume (Fichten, Kiefern) ersatzlos entnommen werden.

Fauna. Eine faunistische Kartierung wurde nicht vorgenommen. Das Plangebiet ist eingezäunt und steht größeren Säugetieren nicht zur Verfügung. Aufgrund des Gehölzanteils im Plangebiet sowie dessen Beobachtung ist eine gewisse Wertigkeit als Nahrungsquelle und Ansitzwarte für Singvögel gegeben. Im Zusammenhang mit den umgebenden Rastflächen für Zugvögel besitzt das Plangebiet keine Bedeutung als Nahrungsplatz, die vorhandenen Gehölzstrukturen schirmen dieses jedoch wirkungsvoll gegenüber der offenen Landschaft ab, so dass Störwirkungen durch Bewegung im Gelände. Licht und Geräusche gemindert bzw. vermieden werden.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.



Abbildung 2: östliches Grundstück

Minimierung und Vermeidung: Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens nicht benannt. Ein Erhalt des Gehölzbestandes im westlichen Bereich ist mit der geplanten Nutzung der Grundfläche nicht vereinbar.

Prognose bei Nichtdurchführung Eine Nichtdurchführung würde keine Veränderung der Situation verursachen. Die maroden Gehölze würden weiter in sich zusammenbrechen, die Sukzession im westlichen Bereich voranschreiten. Der östliche Bereich würde vermutlich weiter als Rasenfläche gepflegt und genutzt werden.

Zustand nach Durchführung: Zur Realisierung des Vorhabens ist es erforderlich die vorhandenen Gehölze des westlichen Gehölzstreifens zu entnehmen. Der Gehölzbestand des östlichen Gehölzstreifens ist zu sichern bzw. auszulichten bevor die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können.

Die Lage des Plangebietes als schmaler Streifen zwischen den B-Plänen 5 „Kükenhagen“ sowie 6 „Feriendorf am Storchennest“ legt die Orientierung der grünordnerischen Festsetzungen an den umgebenden Gebieten nahe.

Die das nördlich angrenzende Gebiet (B-Plan Nr. 6) säumende Gehölzstruktur ist im Atlas der geschützten Biotop im Landkreis Rügen unter der laufenden Nummer 0363 (Biotopname: Hecke, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken) als besonders geschütztes Biotop dargestellt. Im Bebauungsplan 6 wird diese Gehölzstruktur mit folgender Festsetzung als Maßnahmefläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ohne Hinweis auf einen besonderen Schutz gesichert:

„Die Maßnahmefläche M1 ist als eine naturnahe, landschaftsgerechte Eingrünung zu entwickeln und zu ergänzen. Der vorhandene Gehölzbestand der Maßnahmenflächen ist mit Ausnahme der Pappeln zu erhalten. Der Pappelbestand ist zu entnehmen und durch einen Nachpflanzung mit hei-

mischen standortgerechten Gehölzen u.g. Pflanzqualität zu ersetzen.“Die Lage der Maßnahmeflächen im Übergang zur Wieker Weide schafft durch den Gehölzbestand sowie die extensive Nutzung eine Pufferzone zu den angrenzenden Vogelrastplätzen.

Mit der Übernahme der Festsetzungen aus dem B-Plan 5 werden für die Grundstücksflächen Anpflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt. Eine Grünfläche mit zu pflanzenden Einzelbäumen schließt das Plangebiet künftig in Richtung der Straße am Bodden ab.

Der Verlust an Gehölzfläche wird in seiner Funktion für die Avifauna durch die Schaffung neuer Gehölzflächen im östlichen Plangebiet sowie die Pflanzung von Einzelbäumen kompensiert.

Das Schutzgut Flora / Fauna wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland in der Großlandschaft Nördliches Insel- und Boddenland bzw. der Landschaftszone Ostseeküstenland. Das Plangrundstück liegt als schmaler Streifen zwischen zwei B-Plangebieten, die gegenüber der Landschaft durch Baum- und Gehölzpflanzungen abgegrenzt werden und wird somit nicht landschaftsbildwirksam.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner.

Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Minimierung und Vermeidung: Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens nicht benannt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Das Landschaftsbild wird sich bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht verändern.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben umfasst die Errichtung von drei Gebäuden in Anpassung an die Maße der umgebenden Bebauung. Gegenüber der Landschaft bleibt eine Abschirmung durch Gehölzflächen erhalten bzw. wird im westlichen Bereich festgesetzt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage verursachen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Die Realisierung des Vorhabens verursacht einen Verlust des Siedlungsgehölzes sowie an ruderalisierter Rasenfläche. Das im Atlas der geschützten Biotop des Landkreises Rügen verzeichnete Gehölz wird im nördlich angrenzenden B-Plan nicht als § 20-Biotop angesprochen, sondern mit Maßnahmen belegt. Folglich sind im Zuge der Bilanzierung keine Biotop mit besonderer Wertigkeit zu berücksichtigen.

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Eine Biotopbeseitigung mit Totalverlust wird durch die Anlage der Gebäude sowie das Herstellen eines Erschließungsweges im Umfang von 532m² verursacht.

Biototyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	13.2.3	207,00	1	[1,5 + 0,5] x 0,75	310,50
Aufgelassene Rasenfläche, Bewertung in Anlehnung an ruderale Staudenflur	10.1.2	325,00	2	[2 + 0,5] x 0,75	609,38
Gesamt:					919,88

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust wird die Entnahme des Gehölzbestandes zur Anlage von Hausgärten gewertet. Die Entnahme des Gehölzbestandes wirkt sich positiv auf die Vitalität der nördlich angrenzenden zum Erhalt festgesetzten Siedlungshecke (*Chamaecyparis spec*) aus, da somit die Besonnung aus Richtung Süden wieder gegeben ist und dieses starke vegetative Element das Bild des Ortes bestimmen kann.

Biototyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	13.2.3	573,00	1	1,5 x 0,75	644,63
Gesamt:					644,63

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Besonders wertvolle Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mittelbare Eingriffswirkungen werden in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	919,88 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	644,63 Kompensationsflächenpunkte
Mittelbare Eingriffswirkungen	0,00 Kompensationsflächenpunkte
Gesamteingriff	1.564,51 Kompensationsflächenpunkte

Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Die Kompensationsmaßnahmen umfassen die Erweiterung der Flächen der im B-Plan 5 festgesetzten Maßnahmen in Richtung Norden. Im Plangebiet des B-Plans 6 schließt nördlich ebenfalls eine naturnahe Heckenstruktur an. Der Wert der ökologischen Aufwertung wird dadurch gestärkt.

Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensationsmaßnahmen

Biototyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
MF 1	560,00	2	2,0	0,8	896,00
MF 2	855,00	2	2,0	0,8	1.368,00
Gesamtumfang der Kompensation innerhalb des Plangebietes (Flächenäquivalent für Kompensation):					2.264,00

Bilanzierung

Dem rechnerisch ermittelten Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt von 1.565 Kompensationsflächenpunkten stehen interne Kompensationsmaßnahmen im rechnerisch ermittelten Wert von 2.264 Kompensationsflächenpunkten gegenüber. Es entsteht ein Überschuss von 699 Kompensationsflächenpunkten. Mit der Erbringung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen MF1 und MF 2 gilt der Eingriff rechnerisch als ausgeglichen.

3.2.4) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Es werden für die Bebauung keine Biotope von besonderem Wert beansprucht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Gemeinde Wiek, März/Juli 2008



Gerda
Harder
Bürgermeisterin